

Per E-Mail:  
Eidgenössische Steuerverwaltung

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 31. März 2015  
St.010 / RHA

## **Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer: Stellungnahme der SBVg**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer (ZAST), welche uns mit Schreiben von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zugestellt worden ist. Wir möchten uns für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **1. Grundsätzliches**

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) unterstützt grundsätzlich einen Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer. Nur so kann der Kapitalmarkt in der Schweiz gefördert werden, was u.a. grosse Vorteile bei der Kapitalbeschaffung von Schweizer Unternehmen und öffentlichen Körperschaften bringt. Die Vorlage ermöglicht eine nachhaltige Lösung für die Aufnahme von verlustabsorbierenden Obligationen systemrelevanter Schweizer Banken. Wie bereits bisher die sogenannten "CoCos" und "Write-down Bonds" werden auch die "Bail-in Bonds", die ein neues zentrales Element der FINMA für eine mögliche Verlustabdeckung darstellen, in der Schweiz emittiert werden können. Die SBVg hat sich bis anhin nicht ablehnend aber kritisch gegenüber einem Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer geäußert. Für die SBVg war es stets sehr wichtig, dass bei der Einführung eines Zahlstellenprinzips gewisse Rahmenbedingungen für die Banken eingehalten werden, insb. dass die Haftungsrisiken für die Zahlstellen begrenzt und die Zahlstellen für ihre Funktion und ihren Aufwand - insbesondere der Umstellung - angemessen entschädigt werden. Diese zwei Hauptanliegen forderte die SBVg bereits im Oktober 2013 in der Stellungnahme zum Hearing sowie auch in der Expertengruppe Brunetti II.

Das Zahlstellenkonzept ist ausserordentlich komplex und muss für eine erfolgreiche Umsetzung viele Aspekte umfassen. Neben den inhaltlichen Hauptzielsetzungen im Kapitalmarktbereich sind die operativen Aspekte einer möglichst kostengünstigen Umsetzung auf der Basis bereits bestehender Systeme sowie die geringen Umsetzungsrisiken entscheidend. Der Vernehmlassungsentwurf hat diesen operativen Gesichtspunkten zu wenig Beachtung geschenkt. Obwohl die SBVg einen Systemwechsel begrüsst, kann die vorliegende Reformvorlage deshalb grundsätzlich nicht unterstützt werden.

Bei der Analyse der Vorlage hat sich die SBVg auch von den im Rahmen der Expertengruppe Brunetti II gemachten Überlegungen leiten lassen. Die detaillierte Beurteilung ist dieser Stellungnahme beigelegt.

Die SBVg setzt sich seit langem für eine kohärente Steuerpolitik ein. Der Bundesrat hat dieses Anliegen mit dem vorliegenden Vernehmlassungsvorschlag zur Einführung einer Zahlstellensteuer leider nicht berücksichtigt. Die Banken in der Schweiz möchten den hiesigen Kapitalmarkt fördern, sind aber mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht einverstanden.

Der Ausgang der absehbaren Volksabstimmung über die Initiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (Matter-Initiative) wird für die Weiterentwicklung des Bankkundengeheimnisses im Inland richtungsweisend sein. Zurecht werden hier Volk und Stände die strategische Weichenstellung vornehmen können. Wenn die Matter-Initiative angenommen wird, wird sich die Frage der Einführung eines Meldesystems im Inland gar nicht stellen. Es muss ein neuer Vorschlag erarbeitet werden, der nachhaltig ist und den Anliegen der Banken gerecht wird.

Da eine generelle Ablehnung der vorliegenden Vorlage weder sachdienlich noch im Interesse der Mitglieder der SBVg ist, hat die SBVg einen Änderungsvorschlag zum Zahlstellenprinzip ausgearbeitet, mit welchem die Vorlage unterstützt werden kann. Wird die Matter-Initiative von Volk und Ständen verworfen, bleibt unser Vorschlag die favorisierte Lösung, der eine Weiterentwicklung der Verrechnungssteuer mit einem beschränkten Meldeverfahren im Inland vorsieht. Dieser Vorschlag wird auch von economiesuisse unterstützt.

Der Vorschlag beinhaltet auch die nachhaltige Lösung für die Bail-in Bonds und deren Ausnahme von der Verrechnungssteuer, die Einführung eines Zahlstellenprinzips aber ohne einen Zahlstellensteuerabzug. Die Anpassungen bei den Marchzinsen in DBG und StHG werden als zu komplex und nicht im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuerreform stehend abgelehnt

Die SBVg schlägt im Detail vor, die Vorlage betreffend die neu mit dem Zahlstellensteuersystem erfassten Vermögenserträge, wie folgt anzupassen:

- Bankzinsen verbleiben beim aktuellen (Verrechnungs-) Steuerabzugssystem (gemäss bisherigem Verrechnungssteuersystem)
- Depotträge (Obligationszinsen, ausländische Dividenden, Fondserträge) unterliegen einer obligatorischen Meldung in aggregierter Form (auf der Basis Steuerauszug)

Beim heute geltenden Steuerabzug auf Bankzinsen müssen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Bank handhabt diese Zinsen und die Verrechnungssteuer wie bisher (Bank ist bereits heute Schuldner und Zahlstelle für Bankzinsen) unter Einschluss der Befreiung für regelmässige Zinsen bis CHF 200 pro Jahr. Zudem wäre es denkbar, dass die Zinsen auf Bankkonti von wirtschaftlich Berechtigten ohne Schweizer Wohnsitz nicht dem Verrechnungssteuerabzug unterliegen würden. Eine solche Einschränkung ist insbesondere im Hinblick auf ein zukünftiges Meldeverfahren unter dem AIA zu sehen.

Auf den Depotträgen muss aufgrund des Meldeverfahrens kein tagfertiges Abzugssystem eingerichtet und eingeführt werden, welches die von den Banken befürchteten Kosten und Haftungsrisiken mit sich führen würde. Es werden lediglich einmal im Jahr die Jahresendergebnisse der Erträge, die nicht der Quellen-Verrechnungssteuer unterliegen, in aggregierter Form an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet: Zinsertrag (aus Obligationen), Ertrag aus Anlagefonds und ausländischer Dividendenertrag. Diese Meldung basiert wie die Informationen des Steuerauszeuges auf der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Der Aufwand für diesen Zusatzschritt (Meldung an die Behörde) wird durch die SBVg als gering eingestuft.

Eine Entschädigung der Banken für die Implementierungskosten würde nicht gefordert, da mangels Einführung eines komplexen Zahlstellensteuerabzuges keine hohen Implementierungskosten anfallen.

Ferner sind neue einkommenssteuerliche Regelungen der Marchzinsenbesteuerung in die Vorlage aufgenommen worden, welche in keinem Zusammenhang mit der Einführung eines Zahlstellenprinzips stehen. Die neu geplante Marchzinsbesteuerung erhöht signifikant die Komplexität des Zahlstellenprinzips aufgrund der Notwendigkeit, die Zinsen tagfertig zu berechnen, was insbesondere für die Anlagefonds und beim Zahlstellensteuerabzug operativ sehr anspruchsvoll sein würde.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen der Vernehmlassungsvorlage Stellung und unterbreiten Ihnen Vorschläge für entsprechende Anpassungen.

## **2. Stellungnahme zu den Änderungen im DBG**

Die neue Regelung zur steuerlichen Erfassung von Marchzinsen wird von der SBVg als zu kompliziert und nicht im Zusammenhang mit der Einführung eines Zahlstellenprinzips stehend abgelehnt. Im Interesse der Zahlstellen, aber auch der Kunden und des Fiskus, welche die Implementierungskosten indirekt mittragen, sind Massnahmen zur Komplexitäts- und Haftungsreduktion unabdingbar.

Die heutige Besteuerungspraxis von Zinsen gemäss Art. 20 Abs. 1 DBG hat sich in der Praxis bewährt und bietet kaum grössere Schwierigkeiten. Die steuerliche Erfassung der Marchzinsen wäre dem schweizerischen Grundgedanken des einfachen und einfach handhabbaren Steuersystems abträglich. Mit der vor allem für Anlagefonds sehr komplexen Marchzinsbesteuerung würde mit einem sehr grossen Aufwand keine spürbare Verbesserung der Besteuerungsgrundlagen erreicht.

Vorschlag zur Gesetzesanpassung:

**Art. 20 Abs. 1 Bst. a Satz 1, Bst. b und Abs. 1<sup>ter</sup> (keine Veränderung zur bisherigen gesetzlichen Regelung)**

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

~~a. Erträge aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. [...]~~

**a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. [...]**

~~b. Aufgehoben~~

**b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,**

[...]

~~<sup>4ter</sup> Zu den Erträgen aus Guthaben (Abs. 1 Bst. a), aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen (Abs. 1 Bst. e) oder aus strukturierten Produkten (Abs. 1 Bst. g) gehören auch die während der Haltedauer aufgelaufenen oder kapitalisierten Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung dieser Forderungen, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkte. Im Zeitpunkt des Erwerbs bezahlte aufgelaufene oder kapitalisierte Erträge können abgezogen werden.~~

### 3. Stellungnahme zu den Änderungen im StHG

Die neue Regelung zur steuerlichen Erfassung von Marchzinsen wird von der SBVg als zu kompliziert und nicht im Zusammenhang mit der Einführung eines Zahlstellenprinzips stehend abgelehnt.

Die heutige Besteuerungspraxis von Zinsen gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG hat sich in der Praxis bewährt und bietet kaum grössere Schwierigkeiten. Die steuerliche Erfassung der Marchzinsen wäre dem schweizerischen Grundgedanken des einfachen und einfach handhabbaren Steuersystems abträglich. Mit der vor allem für Anlagefonds sehr komplexen Marchzinsbesteuerung würde mit einem sehr grossen Aufwand keine spürbare Verbesserung der Besteuerungsgrundlagen erreicht.

Vorschlag zur Gesetzesanpassung:

**Art. 7 (keine Veränderung zur bisherigen gesetzlichen Regelung)**

~~<sup>4quater</sup> Zu den Vermögenserträgen gehören auch die während der Haltedauer aufgelaufenen oder kapitalisierten Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Obligationen, Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten. Im Zeitpunkt des Erwerbs bezahlte aufgelaufene oder kapitalisierte Erträge können abgezogen werden.~~

**4. Stellungnahme zu den Änderungen im Verrechnungssteuergesetz**

Die durch die Vernehmlassungsvorlage in das Verrechnungssteuergesetz aufgenommenen Regelungen zur Marchzinsbesteuerung sind entsprechend abzulehnen.

Die neu dem Zahlstellenprinzip unterliegende Depotträge (Obligationszinsen, ausländische Dividenden Fondserträge) werden in Art. 4 Abs. 1 geregelt; die unter dem Verrechnungssteuersystem verbleibenden Erträge der Bankkonti und die Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien werden in einem neuen Abs. 2 geregelt. Der Meldung gemäss Art. 4 Abs. 1 unterliegen nur die Erträge, die nicht bereits mit der Quellen-Verrechnungssteuer gemäss Art. 4 Abs. 2 erfasst worden sind.

Durch die neue Aufteilung der Erträge, welche der Zahlstellensteuer unterliegen und denjenigen, die durch das angestammte Verrechnungssteuersystem erfasst bleiben, wird eine Regelung für die durch strukturierte Produkte und Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen weitergeleiteten Erträge nötig. Diese durch strukturierte Produkte oder kollektiven Kapitalanlagen weitergeleiteten Erträge sollen grundsätzlich gleichbehandelt werden wie die ursprünglichen Erträge. Die neue Regelung wird in die entsprechenden Artikel eingefügt. Die Weiterleitung von Dividenden in strukturierten Finanzprodukten ist im Gesetz zu definieren.

**Art 4 Abs. 1 und 2**

a. Erträge der Obligationen, Serienschuldbriefe, Seriengülden und Schuldbuchguthaben, ~~einschliesslich der bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung dieser Wertschriften aufgelaufenen oder kapitalisierten Erträge~~

[...]

c. Erträge der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen oder aus einem Vermögen ähnlicher Art sowie der strukturierten Produkte, ~~einschliesslich der bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung dieser Wertschriften aufgelaufenen oder kapitalisierten Erträge;~~

~~d. Erträge der Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen.~~

<sup>2</sup> Gegenstand der Verrechnungssteuer sind die Erträge

a. der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine, **einschliesslich deren Weiterleitung durch kollektive Kapitalanlagen sowie in strukturierten Produkten, soweit die zugrunde liegenden Aktien und dergleichen vollständig und über die Laufzeit konstant im strukturierten Produkt abgebildet werden,**

b. der Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen.

Die aktuelle Regelung des Freibetrages für Zinsen von Kundenguthaben soll im Verrechnungssteuergesetz in Art. 5 Abs. 1 enthalten bleiben:

**Art.5 Abs. 1**

~~c. Aufgehoben~~

c. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt

Die Vorlage zur Zahlstellensteuer beinhaltet eine differenzierte Regelung im Hinblick auf den Leistungsempfänger. Zur operativ vereinfachten Umsetzung für die Zahlstellen und auch für die Steuerverwaltungen sind die Ausnahmen gemäss bisheriger Ordnung beizubehalten und keine neuen Ausnahmen einzuführen. Art 5a kann daher ersatzlos gestrichen werden:

**Art. 5a**

~~<sup>1</sup> Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 sind von der Steuer ausgenommen, wenn der inländische Leistungsempfänger:~~

~~a. eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit ordentlicher Buchführung nach Artikel 957 Absatz 1 Ziffer 2 des Obligationenrechts<sup>5</sup> (OR) ist, die einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision nach Artikel 727 oder 727a OR unterliegt;~~

~~b. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt ist;~~

~~c. ein Verein oder eine Stiftung ist, der oder die den Nachweis einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision erbringt.~~

~~<sup>2</sup> Für Erträge der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen sowie der strukturierten Produkte gilt die Ausnahme nur, sofern sie über gesonderte Coupons ausgerichtet oder separat ausgewiesen werden.~~

Die bestehende Regelung in Art. 9 Abs. 5 zur Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Person sollte präzisiert werden. Dabei muss auf die geltenden Sorgfaltspflichten der Banken abgestellt werden. Der Gesetzesartikel ist daher wie folgt zu ergänzen:

**Art. 9 Abs. 5**

<sup>5</sup> Wirtschaftlich berechtigte Person ist, wer über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann und wem sie aus wirtschaftlicher Sicht gehören. Um die Identität und die wirtschaftliche Berechtigung der betroffenen Person zu ermitteln, registriert die inländische Zahlstelle die Angaben nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung.

Die Regelung der Steuerpflicht in Art. 10 Abs. 1 Bst a und b ist entsprechend den von uns gemachten Änderungsvorschlägen in Art. 4 anzupassen:

**Art. 10 Abs. 1**

a. die Zahlstelle für:

1. Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, und, b ~~und d~~ sowie Artikel 7
2. Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, soweit sie aus Erträgen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und, b ~~und d~~ stammen, die über einen gesonderten Coupon ausgerichtet oder separat ausgewiesen werden;

b. der Schuldner der steuerbaren Leistung für:

1. Erträge nach Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 4a und Artikel 6,
2. Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, ~~die nicht unter Buchstabe a Ziffer 2 fallen~~ welche Weiterleitungen von Erträgen gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a darstellen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen in der Vorlage zum Zahlstellenkonzept ist das Affidavitverfahren nicht mehr notwendig. Die durch kollektive Kapitalanlagen weitergeleiteten Erträge sollen grundsätzlich gleichbehandelt werden wie die ursprünglichen Erträge und unterliegen, soweit es sich nicht um Erträge, die mit einer Quellen-Verrechnungssteuer belastet sind, nicht der Verrechnungssteuer. Art. 11 Abs. 2 kann gestrichen werden.

## **Art. 11 Abs. 2**

~~<sup>2</sup>Die Verordnung umschreibt die Voraussetzungen, unter denen gegen Domizilerklärung (Affidavit) die Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen nicht erhoben wird.~~

Bei der Regelung über die Entstehung der Steuerforderung in Art. 12 schlagen wir zur sprachlichen Vereinfachung vor, den in der Vorlage separat in Abs. 2bis aufgeführten Satz in den Abs. 1 zu integrieren. Die Regelung in Abs. 1<sup>quater</sup> sollte u.E. präzisiert und ergänzt werden mit einem Verweis auf die zur Bestimmung der Steuerforderung herangezogenen Datenquellen. Die Regelung betreffend die Besteuerung des Marchzinses in Abs. 2<sup>bis</sup> kann gestrichen werden.

## **Art. 12 Abs. 1, 1<sup>quater</sup>, 2<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Bei Erträgen nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. Werden Erträge kapitalisiert oder wird eine Sitzverlegung ins Ausland (Art. 4 Abs. 3) beschlossen, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerforderung.

[...]

<sup>1<sup>quater</sup></sup> Bei Erträgen nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Überweisung, Vergütung oder Gutschrift des steuerbaren Ertrags. Die Zahlstellen dürfen sich bei der Qualifikation der Erträge sowie den Zeitpunkt der Realisierung auf die Angaben eines anerkannten Datenlieferanten verlassen.

[...]

~~<sup>2<sup>bis</sup></sup>Werden Erträge kapitalisiert oder wird eine Sitzverlegung ins Ausland (Art. 4 Abs. 3) beschlossen, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerforderung. Das Gleiche gilt im Falle der Abrechnung über aufgelaufene Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–c aufgeführten Wertschriften.~~



Die von der SBVg vorgeschlagene Meldung der dem Zahlstellenprinzip unterliegenden Depotträge (Obligationszinsen, ausländische Dividenden und Fondserträge) wurde in Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt. Die im gleichen Absatz vorgesehene Anrechnung der nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern kann entfallen, da kein Zahlstellensteuerabzug erfolgt.

**Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Bei Erträgen nach Artikel 4 Absatz 1 ~~Buchstaben a, b und c~~ wird die Steuer **ausschliesslich durch Meldung der steuerbaren Leistung (Art. 19-20a) erfüllt.** ~~nach Absatz 1 Buchstabe a gekürzt um die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, die von Staaten erhoben werden, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Einkommen besteht.~~

Die in Art. 16 geregelte Steuerfälligkeit soll wie folgt ergänzt werden: für die Verrechnungssteuer auf Zinsen von Bankkonti soll die aktuelle Regelung wieder eingefügt werden. Die Meldung der Depotträge soll erst innert 120 Tagen nach Jahresende und in aggregierter Form basierend auf den Informationen des Steuerauszuges erfolgen

Für eine reine Meldung der Steuer erübrigt sich die Erhebung von Verzugszinsen. Der entsprechende Halbsatz in Bestimmung b ist zu streichen.

**Art. 16 Abs. 1**

a. ~~Aufgehoben auf Zinsen von Kassenobligationen und Kundenguthaben bei inländischen Banken oder Sparkassen: 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen;~~

b. auf Erträgen nach Artikel 4 Absatz 1: **Die Zahlstelle hat die Meldung innert 120 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres an die ESTV zu übermitteln;** ~~30 Tage nach Ablauf jedes Kalender-vierteljahres für die in diesem Zeitraum überwiesenen, gutgeschriebenen o-der vergüteten Erträge (Art. 12 Abs. 1<sup>quater</sup>);~~

Der nicht in der Vorlage aufgeführte Art. 16 Abs. 2 ist daher zu präzisieren und auch anzupassen.

**Art. 16 Abs. 2**

<sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement bestimmt. **Kein Verzugszins wird für Erträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 erhoben.**

In Art. 20a ist die freiwillige Meldung geregelt. Basierend auf dem Vorschlag der SBVg entfällt die freiwillige Meldeoption und wird durch eine obligatorische Meldung der Depotträge, die nicht der Quellen-Verrechnungssteuer unterliegen, ersetzt. Der Titel von

Art. 20a ist entsprechend zu ändern und der Abs.1 zu streichen. In Abs. 1 (neu) wird die Form der Meldung präzisiert.

10

**Art. 20a**

3. Bei ~~übrigen Kapitalerträgen~~ Erträgen gemäss Artikel 4 Absatz 1

~~<sup>1</sup> Wird die inländische Zahlstelle für Erträge nach Artikel 4 Absatz 1 steuerpflichtig, kann die wirtschaftlich berechnete Person die Zahlstelle bis spätestens am 30. November des laufenden Kalenderjahres ausdrücklich zur Meldung der steuerbaren Leistung mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr ermächtigen. Die Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen eines ausdrücklichen Widerrufs bei der Zahlstelle gültig. Ein Widerruf ist der Zahlstelle ebenfalls bis spätestens am 30. November des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen und wird für das folgende Kalenderjahr wirksam.~~

<sup>21</sup> Die Zahlstelle übermittelt den Inhalt der Meldung für Erträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 in aggregierter Form einschliesslich Personen- Identifikationsnummer oder der Unternehmens-Identifikationsnummer nach UIDG der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche sie den Steuerbehörden der Kantone weitergibt (Art. 36a).

<sup>32</sup> Bei ordnungsgemässer Meldung gilt die Steuerpflicht als erfüllt.

<sup>43</sup> Die Verordnung definiert den Inhalt der Meldung, legt die Form und die Fristen zur Übermittlung fest und bestimmt die zu verwendende Personen-Identifikationsnummer (sektorielle Personenidentifikationsnummer oder AHV-Versichertenummer nach AHVG).

Da das Affidavitverfahren nicht mehr benötigt wird (vgl. Kommentar zu Art. 11) kann Art. 27 ersatzlos gestrichen werden.

**Art. 27**

~~4. Ausländische Inhaber von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen~~

~~Ausländische Inhaber von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage haben Anspruch auf Rückerstattung der von den Erträgen dieser Anteile abgezogenen Verrechnungssteuer, sofern diese Erträge zu mindestens 80 Prozent aus ausländischen Quellen stammen.~~

Die Bestimmung zur Meldung in Art. 36a Abs. 1<sup>ter</sup> ist zu präzisieren, dass die Vermögenserträge in aggregierter Form gemeldet werden.

**Art. 36a Abs 1<sup>ter</sup>**

<sup>1ter</sup> Die Zahlstelle leitet den Inhalt der Meldung mit namentlich den aggregierten relevanten steuerbaren Vermögenswerten, Vermögenserträgen und Personalien (inkl. Personalidentifikations-Nr.) an die ESTV weiter.

Da die Regelung zur wirtschaftlich berechtigten Person in Art. 9 Abs.5 präzisiert werden soll, kann Art. 38a vereinfacht und der zweite Satz gestrichen werden.

**Art. 38a**

1a. Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Zahlstelle ermittelt die wirtschaftlich berechnigte Person unter Beachtung der nach den für sie geltenden Sorgfaltspflichten ~~und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Umstände.~~

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Art. 61 Abs. 1 sollte im Hinblick auf das Meldeverfahren angepasst werden. Die Fahrlässigkeit beim Meldeverfahren soll nicht strafbar sein. Der Art. 61 wurde entsprechend ergänzt.

**Art. 61 Abs. 1 Bst. b**

Wer vorsätzlich oder mit Ausnahme der Entrichtung der Steuerpflicht bei Erträgen gemäss Artikel 4 Absatz 1 fahrlässig, zum eigenen oder zum Vorteil eines andern:

- b. die Pflicht zur Meldung einer steuerbaren Leistung (Art. 19–20a) nicht erfüllt oder eine unwahre Meldung erstattet,

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Entgegennahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

  
Regula Häfelin

  
Urs Kapalle

Beilage: erwähnt

## **Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer**

**Vernehmlassungsvorlage vom 17. Dezember 2014**

### **Stellungnahme SBVg – Anhang: Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen der Brunetti-Expertenkommission**

Die Subarbeitsgruppe Steuern der Brunetti-Expertenkommission hat die von der Verwaltung und der Finanzwirtschaft angestrebte Zahlstellenkonzeption skizziert und stichwortartig beschrieben:

- ***Übergang zum Zahlstellenprinzip mit Ausnahme der inländischen Beteiligungserträge***

Der Vernehmlassungsvorschlag erfüllt diese Anforderung. Die Beibehaltung der Schuldner-Verrechnungssteuer auf inländischen Beteiligungserträgen ist fiskalpolitisch begründet und notwendig zur Vermeidung von substanziellen Steuerausfällen für den Bundeshaushalt. Die SBVg schlägt vor, auch weiterhin die Zinsen auf Bankkontozinsen dem Quellen-Verrechnungssteuersystem zu unterwerfen. Damit können die Steuerausfälle auf der Endbelastung von Bankkontozinsen mit der Verrechnungssteuer vermieden werden, und die Banken können ihre technische Infrastruktur des Steuerabzugs auf Bankkontozinsen unverändert beibehalten.

- ***Steuererhebung beschränkt auf inländische natürliche Personen***

Das Zahlstellenkonzept soll einen reinen Sicherungscharakter haben. Deshalb soll sich der Anwendungsbereich gemäss Brunetti-Bericht auf die inländischen natürlichen Personen beschränken. Der Vernehmlassungsvorschlag umfasst für das Zahlstellenkonzept auch gewisse juristische Personen. Aus operativer Sicht ist die Unterscheidung in Schweizer Gesellschaften, die dem Zahlstellenkonzept unterliegen, und andere Schweizer Gesellschaften aufwändig. Die SBVg bevorzugt aus operativen Gründen eine einheitliche Behandlung von schweizerischen juristischen Personen.

- ***Prüfung der Einführung einer freiwilligen Meldung***

Der Vernehmlassungsvorschlag beinhaltet die Option für die Steuerpflichtigen, anstelle des Steuerabzugs die Meldung zu wählen. Ein reines Steuerabzugsverfahren wäre für die Kunden ungünstig und nachteilig und würde ausserdem die operativen Risiken für die Zahlstellen vergrössern. Da operativ die Kombination aus Weiterführung der Quellen-Verrechnungssteuer für Bankkontozinsen und zwingender Meldung für Depotträge für die Zahlstellen leichter und mit deutlich weniger Haftungsrisiken umsetzbar als das duale System mit freiwilliger Meldung, schlägt die SBVg das ausschliessliche Meldesystem für Depotträge vor, die nicht dem Quellen-Verrechnungssteuersystem unterliegen.

- ***Keine Residualsteuer auf Zinserträgen***

Die SBVg begrüsst die Sichtweise der Vernehmlassungsvorlage, welche das Zahlstellenkonzept als reine Sicherung für die inländische Einkommens- und Vermögenssteuern konzipiert hat. Nur die Befreiung ausländischer Anleger von einer Zahlstellensteuer ermöglicht die notwendige Entwicklung des schweizerischen Kapitalmarktes.

- ***Abstimmung des Wechsels vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip auf die Einführung des AIA im internationalen Verhältnis***

Die Einführung des Zahlstellenkonzepts gemäss Vernehmlassungsvorlage ist gut auf den automatischen Informationsaustausch (AIA) im internationalen Verhältnis abgestimmt. Der internationale AIA ist eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen des Sicherungszwecks der vorgeschlagenen Zahlstellenkonzeption. Die SBVg begrüsst die Befreiung von "Bail-in Bonds" und die Erweiterung der bestehenden Befreiung für die "CoCos" und die "Write-down Bonds" für eine beschränkte Übergangsperiode nach der Genehmigung im Parlament und erst dann den Übergang zum Zahlstellenkonzept, wenn sich der Bundesrat vergewissert hat, dass der internationale AIA mit den wichtigsten Finanzzentren gut funktioniert.

- ***Aufhebung der Selbstbeschränkung bei der Steueramtshilfe***

Gemäss Vernehmlassungsvorlage zum internationalen AIA können die schweizerischen Steuerbehörden die erhaltenen Informationen für die Steuerveranlagung von inländischen Personen und Gesellschaften verwenden, was die SBVg begrüsst.

- ***Aufhebung bisherige Praxis zu inländisch garantierten Auslandsanleihen***

Die bisherige Praxis zu inländisch garantierten Auslandsanleihen wird mit der Zahlstellenkonzeption hinfällig. Diese Praxis sollte gemäss Auffassung der SBVg bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben werden, nicht erst mit der Umsetzung des Zahlstellenkonzepts. Hierfür reicht die Anpassung von Artikel 14 Verrechnungssteuerverordnung bzw. der Steuerpraxis.

- ***Befristete Ausnahme für Bail-in Bonds bis zum Inkrafttreten der Revision***

Die SBVg begrüsst die befristete Ausnahme für Bail-in Bonds und die Erweiterung der bestehenden Befreiung für die "CoCos" und die "Write-down Bonds" bis zur Umsetzung des Zahlstellenkonzepts. Die zeitliche Dringlichkeit der Umsetzung der FINMA-Vorgaben zu den Bail-in Bonds erfordert diese Ausnahme zur schnellen Implementierung des Bail-in Bond-Konzepts.

- ***Übergangsfrist für Zahlstellen***

Die SBVg begrüsst die Befreiung von Bail-in Bonds für eine beschränkte Übergangsperiode nach der Genehmigung im Parlament und erst dann den Übergang zum Zahlstellenkonzept. Damit wird den Zahlstellen zusätzliche Zeit gegeben für die Implementierung des Zahlstellenkonzepts.

- ***Operative Aspekte / Beschränkung der Haftung für die Zahlstellen***

Der Brunetti-Bericht hält dazu Folgendes fest:

"Bei Einführung eines Zahlstellenprinzips sollen der Aufwand bzw. die Kosten für die Zahlstellen möglichst gering gehalten werden. Zu diesem Zweck sollen die Modalitäten (z.B. betreffend Verzugszins, nachträglicher Meldung anstelle Steuerentrichtung) zur Korrektur einer irrtümlich nicht erhobenen Steuer in enger Absprache mit der Branche festgelegt werden, und es ist die Entschädigung der durch das Steuerabzugsverfahren entstehenden Kosten bei der Zahlstelle zu prüfen." Leider hat die Vernehmlassungsvorlage das wichtige operative Anliegen ausser Acht gelassen. Insbesondere im derzeit wirtschaftlich schwierigen Umfeld ist eine komplexe Vorlage wie das Zahlstellenkonzept so effizient wie möglich auszugestalten, damit die Übernahme der öffentlichen Funktion der Zahlstellen für die

Volkswirtschaft tragbar bleibt. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage missachtet diesen Grundsatz der Abwicklungsökonomie, indem den Akteuren mit Anpassungen des materiellen Rechts (z.B. Marchzinsenbesteuerung) und finanzieller sowie strafrechtlicher Verantwortung, sogar bei Fahrlässigkeit, viel zu hohe finanzielle Bürden auferlegt werden. Die gravierenden Nachteile dieser Bürden überwiegen signifikant gegenüber den Vorteilen der Vernehmlassungsvorlage, weshalb die SBVg die Vernehmlassungsvorlage in der vorliegenden Form nicht unterstützen kann. Die SBVg hat diesem Aspekt der Kosten und der Haftungsbeschränkungen in der Analyse ein besonders grosses Gewicht gegeben und gleichzeitig die inhaltlichen Empfehlungen der Brunetti-Expertenkommission vollumfänglich einbezogen.